

Implementierungsplan - Anhang C

Klausel 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen und Verträge, bei denen Canon (Schweiz) AG. („Canon“) als Käufer von Dienstleistungen beliebiger Art („Dienstleistungen“) und/oder (i) Waren, einschliesslich u. a. Software, (ii) beliebigen Arbeitsergebnissen in materieller, elektronischer oder sonstiger Form wie Zeichnungen, Design, Berechnungen, Modelle, Daten, technische Unterlagen oder Software (wie nachfolgend definiert), die vom Lieferanten als Folge oder in Verbindung mit den Dienstleistungen entwickelt oder geliefert werden, (iii) Teilen und Materialien, die für Waren verwendet werden sollen, und (iv) entsprechende Dokumentationen oder Zusatzunterlagen wie Zeichnungen, Qualitäts-, Inspektions- oder Gewährleistungsbescheinigungen, Vorlagen, Muster, Wartungshandbüchern und Anleitungen (zusammen: „Produkte“) auftritt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen beliebiger Benennung derjenigen Partei, welche die Produkte und/oder Dienstleistungen an Canon liefert („Lieferant“), kommen nicht zur Anwendung.
- 1.3 Von diesen AEB kann nur abgewichen werden, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen Canon und dem Lieferanten vorliegt. Diese AEB bzw. der Vertrag können durch keine sonstigen Erklärungen oder Dokumente des Lieferanten abgeändert, ergänzt oder sonstig beeinträchtigt werden.
- 1.4 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages als unabhängige Partei. Nichts in diesen AEB oder dem Vertrag begründet ein Partnerschafts-, Joint Venture-, Agentur- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien oder ist in dieser Weise auszulegen.

Klausel 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die folgenden Paragraphen von Klausel 2 definieren den Zeitpunkt, an dem ein Vertrag zwischen Canon und dem Lieferanten rechtsverbindlich wird („Vertrag“). Der Vertrag richtet sich nach diesen AEB, soweit dies nicht im Vertrag ausgeschlossen wird.
- 2.2 Legt der Lieferant nach einer Anfrage seitens Canon ein verbindliches Angebot vor, dem eine unterschriebene Bestellung seitens Canon folgt, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, an dem die unterschriebene Bestellung von Canon versendet wird.
- 2.3 Bei einer unterschriebenen Bestellung seitens Canon, für die der Lieferant kein Angebot vorgelegt hatte, kommt der Vertrag entweder (i) zum Zeitpunkt zustande, an dem Canon eine schriftliche, vom Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Versand der unterschriebenen Bestellung seitens Canon Bestellbestätigung erhält, oder (ii) zu dem Zeitpunkt zustande, an dem die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten geliefert und von Canon entsprechend der unterschriebenen Bestellung in Empfang genommen werden.
- 2.4 Kommt der Vertrag mündlich zustande, erfolgt der Vertragsbeginn erst dann, wenn Canon die unterschriebene Bestellung versendet hat. In jedem Fall gelten diese AEB.
- 2.5 Bei Daueraufträgen tritt der Vertrag immer in dem Moment in Kraft, in welchem die unterschriebene Bestellung, im Rahmen des Dauerauftrags, von Canon versendet wird. In diesen AEB bedeutet der Begriff Dauerauftrag eine langfristige Rahmenvereinbarung zwischen Canon und dem Lieferanten, in der Preise und Bedingungen für zu liefernde Produkte und/oder zu erbringende Dienstleistungen festgelegt sind, ohne dass für Canon eine Kaufverpflichtung besteht.
- 2.6 Aus diesen AEB oder anderen (früheren) Vereinbarungen zwischen Canon und dem Lieferanten können für Canon keine Verpflichtung(en) zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen abgeleitet werden.
- 2.7 Das in Klausel 2.1 bis 2.5 oben angeführte Verfahren kann gegebenenfalls mittels Faxmitteilungen erfolgen, die mit schriftlichen Dokumenten gleichwertig betrachtet werden. Jede Partei kann mit der anderen auf elektronischem Wege kommunizieren. Der Vertrag kann auch durch ein elektronisches Bestellverfahren insoweit in Kraft treten, dass die Parteien sich vorab schriftlich hierüber geeinigt und das Sicherheitsniveau festgelegt haben, das u. a. Verschlüsselungs- und Authentifizierungsmechanismen sowie relevante Aktivitätsprotokollierungsverfahren beinhaltet, die zu befolgen sind. In dieser Hinsicht bestätigt der Lieferant folgende E-Mail-Adresse als eine von Canon autorisierte Bestellabsenderadresse: „procurement@canon.ch“ (oder eine andere Adresse, die Canon bei einer Änderung mitteilen kann).

Klausel 3. Lieferung von Produkten

- 3.1 Produkte werden „als verzollte Lieferung“ („delivery duty paid“ - DDP) nach Wallisellen, Schweiz, oder an den von Canon verlangten Lieferort geliefert, soweit Canon nichts Anderes anweist. Die rechtzeitige Lieferung/Leistung ist ein Fixgeschäft, und alle Termine, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, sind fest. Produkte werden zum vereinbarten Zeitpunkt, bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums geliefert.

- 3.2 DDP hat die in der letzten, von der Internationalen Handelskammer Paris veröffentlichten Ausgabe der INCOTERMS festgelegte Bedeutung.

- 3.3 Canon hat Anspruch auf eine Abgeltung von 5 % des Kaufpreises der jeweiligen Bestellung für jeden Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen von Klausel 3.1 oben. Diese Abgeltung ist als sofort zahlbare Konventionalstrafe fällig, ohne dass hierfür eine Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte erforderlich wären, wobei sonstige Ansprüche, die Canon von Rechts wegen zustehen, einschliesslich des Rechts auf Vertragserfüllung oder Einforderung (zusätzlicher) tatsächlicher entstandener Schäden oder von Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten unbeschadet geltend gemacht werden können.

- 3.4 Sobald der Lieferant weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass er seiner Lieferverpflichtung nicht nachkommen, oder zu spät oder unzureichend liefern wird, benachrichtigt er Canon unverzüglich schriftlich hierüber und gibt die Gründe für solche Umstände an. Unbeschadet der Rechte, die Canon aus Klausel 3.3, 8 und 17 hat, beraten sich die Parteien untereinander, um zu ermitteln, ob und wie die entstandene Situation zur Zufriedenheit von Canon gelöst werden kann.

- 3.5 Verlangt Canon, aus einem beliebigen Grund, vom Lieferanten, eine Lieferung zu verschieben, lagert und sichert der Lieferant die ordnungsgemäss verpackten und klar als für Canon vorgesehen gekennzeichneten Produkte für Canon kostenfrei.

- 3.6 Bezugnahmen in dieser Klausel auf Lieferungen, schliessen auch Teillieferungen ein.

- 3.7 Liefert der Lieferant Produkte an Canon, ist der Lieferant verpflichtet, folgende Informationen, soweit zutreffend, auf einem Aufkleber anzugeben, draussen an den Verpackungen anzubringen ist:

- Name der Kostenstelle / des Kunden bei Canon;
- Canon-Produktcode;
- Strichcode des Produktcodes (EAN128);
- Kurzbeschreibung des Produkts;
- Anzahl der Teile pro Karton bzw. Paket;
- Strichcode der Teile pro Karton bzw. Paket (EAN128);
- Seriennummer des Produkts;
- Strichcode der Seriennummer (EAN128);
- Gewicht des Kartons bzw. Pakets;
- Ursprungsland;
- Canon-Bestellnummer;
- Liefer- bzw. Herstellungsdatum;
- Name und Anschrift des Lieferanten;
- Umweltschutz-, Produktsicherheits- und sonstiger Gefahren- oder Konformitätskennzeichen, -Label und/oder Textangaben, die nach nationalem oder internationalem Recht erforderlich sind, damit das Produkt in den angegebenen Ländern vertrieben werden kann;
- Alle sonstigen Angaben, die nach nationalen oder internationalen Gesetzen erforderlich sind.

Klausel 4. Verpackung und Transport der Produkte

- 4.1 Die Produkte sind ordnungsgemäss zu verpacken und zu kennzeichnen und haben ihren Zielort mit dem geeignetsten Transportmittel in gutem Zustand zu erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch eine unsachgemässe Verpackung und/oder einen solchen Transport verursacht werden.

- 4.2 Canon ist berechtigt, das Verpackungsmaterial jederzeit an den Lieferanten zurückzuschicken.

- 4.3 Die Rücklieferung von Verpackungsmaterial geht auf Kosten und zu Lasten des Lieferanten und erfolgt an seine Lieferanschrift.

Klausel 5. Inspektion und Ablehnung der Produkte

- 5.1 Falls ein geliefertes Produkt hinsichtlich seiner Menge, Qualität oder seines Zustands mangelhaft ist oder in anderer Weise nicht den Spezifikationen oder Zusicherungen aus Klausel 11 entsprechen sollte:

- (a) soweit ein solcher Mangel bei einer angemessenen Inspektion des verpackten Produkts bei Lieferung („Inspektion“) erkennbar ist, benachrichtigt Canon den Lieferant innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Lieferung; oder

- (b) soweit ein solcher Mangel oder Verstoß unter den in Klausel 5.1(a) oben beschriebenen Umständen nicht erkennbar ist, jedoch beim Auspacken, der Installation oder Erstverwendung des Produkts festgestellt wird, benachrichtigt Canon den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Feststellung;

Der Lieferant ersetzt dann das Produkt oder, soweit behebbar, beseitigt auf andere Weise den Mangel oder Verstoß innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen beseitigt, soweit Canon keiner anderen Regelung zustimmt.

- 5.2 Canon bzw. sein benannter Vertreter kann vor, während oder nach einer Lieferung eine Inspektion durchführen. Werden bei einer Inspektion Sicherheitsmängel am Produkt festgestellt, klärt Canon solche Schwachstellen schriftlich mit dem Lieferanten, und der Lieferant ist verpflichtet, die Auswirkungen

- dieser Resultate abzuschwächen, und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 5.3 Bei der ersten Anfrage von Canon räumt der Lieferant Canon oder seinem benannten Vertreter Zutritt zu denjenigen Orten ein, an denen die Produkte hergestellt oder gelagert werden, unterstützt die Inspektion in ausreichender Weise und liefert auf eigene Kosten die erforderlichen Dokumente und Informationen. Der Lieferant sorgt für angemessene Einrichtungen und Unterstützung in Bezug auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Inspektoren von Canon.
- 5.4 Wird die Abnahme der Produkte während oder nach der Lieferung abgelehnt, gehen Eigentum und Gefahr an den abgelehnten Produkten per Datum der Mitteilung gemäß Klausel 5.1 oben auf den Lieferanten über.
- 5.5 Wird die Inspektion von einer von Canon bestimmten, unabhängigen Einrichtung durchgeführt, ist das Resultat der Inspektion für die Parteien verbindlich. Dasselbe gilt für wiederholte Inspektionen. Canon trägt die Kosten für solche Inspektionen.
- 5.6 Produkte gelten als von Canon abgenommen, soweit sie nicht gemäss dieser Klausel 5 abgelehnt werden.

Klausel 6. Rechtsübertragung

- 6.1 Vorbehältlich Klausel 5.4 gehen alle Rechtstitel, Gefahren und Rechte an den Produkten zum Zeitpunkt der Lieferung gemäss Klausel 3.1 vom Lieferanten auf Canon über. Die Produkte werden frei von jeglichen Rechten Dritter geliefert.
- 6.2 Canon ist berechtigt zu verlangen, dass der Eigentumsübergang an den Produkten zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Der Lieferant kennzeichnet die Produkte dann erkennbar als Eigentum von Canon.

Klausel 7. Änderungsantrag

- 7.1 Wenn Canon eine Änderung der Produkte und/oder Dienstleistungen beantragen möchte („Änderung“), legt Canon dem Lieferanten einen schriftlichen Änderungsantrag („Änderungsantrag“) vor. Der Lieferant legt Canon eine Kalkulation von Preisänderungen vor, die für die Durchführung der Änderung erforderlich sind, dazu alle vorgeschlagenen Ergänzungen des Änderungsantrags. Canon entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die vorgeschlagene Änderung umgesetzt werden sollte. Die Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung von Canon umgesetzt; fehlt eine solche, setzt der Lieferant die Lieferung der Produkte fort und erbringt die Dienstleistungen wie bisher vereinbart.
- 7.2 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Änderungen an den Produkten und/oder Dienstleistungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Canon durchzuführen.

Klausel 8. Kündigung

- 8.1 Canon ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, soweit sie eine Angabe der Gründe beinhaltet. Der Lieferant stellt die Erfüllung des Vertrags bei Erhalt der schriftlichen Kündigung unverzüglich ein. In einem solchen Fall zahlt Canon dem Lieferanten den anteilmässigen Rechnungswert für Produkte und/oder Dienstleistungen, die Canon bis zum Datum des Kündigungseingangs tatsächlich erhalten hat. Als Folge der Kündigung im Sinne dieser Klausel 8.1 bestehen für Canon keinerlei weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten.
- 8.2 Jede der Parteien kann den Vertrag schriftlich, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden und/oder Zahlungsverpflichtungen aufschieben, falls (i) die andere Partei ihren Geschäftsbetrieb ganz oder in einem wesentlichen Bereich einstellt oder solches androht; (ii) das Vermögen der jeweils anderen Partei oder wesentliche Teile davon von einem Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder einem vergleichbaren von amtlicher Seite eingesetzten Verantwortlichen verwaltet werden; (iii) die andere Partei mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag schliesst oder eine sonstige Vereinbarung mit vergleichbarer Wirkung trifft; (iv) die andere Partei liquidiert wird; oder (v) die andere Partei als Folge einer Schuld unter einer beliebigen Gerichtsbarkeit eine vergleichbare Massnahme erleidet. Alle Ansprüche, die Canon in diesen Fällen gegen den Lieferanten haben oder erlangen kann, werden sofort und vollumfänglich fällig.
- 8.3 Jede der Parteien kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung der anderen Partei, die diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Abmahnung der die Vertragsverletzung anmahnen Partei behebt, welche die Verletzung darlegt und ihre Behebung verlangt.
- 8.4 Bei einer Kündigung durch Canon aus einem beliebigen Grund:
(a) enden sofort alle Importlizenzen, die Canon dem Lieferanten gemäss Klausel 12.1 in Bezug auf Canon-Materialien einräumt;
(b) sind Lizenzen, die der Lieferant Canon gemäss Klausel 12.5 einräumt, von der Kündigung des Vertrags nicht betroffen; und

(c) alle Informationen, die Canon offenlegt, werden an Canon zurückgeschickt oder, auf Verlangen von Canon, sicher von dem/den System/en des Lieferanten gelöscht und vernichtet.

- 8.5 Im Falle eines Kontrollwechsels auf Seiten des Lieferanten ist Canon berechtigt, den Vertrag jederzeit innerhalb eines (1) Jahres nach Auftreten eines solchen Ereignisses mit einer Fristsetzung von dreissig (30) Tagen schriftlich zu kündigen. Ein Kontrollwechsel auf Seiten des Lieferanten bedeutet im Hinblick auf ein Rechtssubjekt das direkte oder indirekte rechtliche, begünstigte bzw. billige Eigentum an fünfzig Prozent (50 %) oder mehr des Kapitals (oder sonstigen Eigentumsbeteiligungen, soweit es sich nicht um eine Gesellschaft handelt) dieses Rechtssubjekts in Verbindung mit üblichen Stimmrechten oder vergleichbaren Vertragsrechten zur Kontrolle von Entscheidungen des Managements im Hinblick auf relevante Themen.

Klausel 9. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Preise, Gebühren oder Honorare fest, unterliegen keiner Änderung, sind in der angegebenen Währung ausgewiesen, gelten ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und beruhen, soweit relevant, auf den Lieferbedingungen aus Klausel 3.

Klausel 10. Bezahlung, Rechnung

- 10.1 Soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung von Canon vorzunehmen, soweit die Produkte in Übereinstimmung mit Klausel 3 geliefert wurden und sie von Canon gemäss Klausel 5 von Canon abgenommen und/oder die Dienstleistungen zufriedenstellend erbracht wurden. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder wie sonstig von Canon festgelegt.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen wie folgt an die Buchhaltungsabteilung von Canon zu adressieren: Canon (Schweiz) AG, Richtstrasse 9, CH-8304 Wallisellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung Canons Bestellnummer, die Nummer jedes einzelnen Postens, die Menge, die Bestellabteilung und den Besteller sowie sonstige Informationen anzugeben, die Canon konkret verlangt und/oder die für die Erfüllung geltender gesetzlicher und steuerrechtlicher Anforderungen benötigt werden. Rechnungskopien sind als Duplikate zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen in Übereinstimmung mit der geltenden Mehrwertsteuergesetzgebung zu erstellen und die Mehrwertsteuer entsprechend der geltenden Mehrwertsteuergesetzgebung aufzuschlagen. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von Canon mit der Aufforderung, eine korrekte Rechnung zu schicken, die den vorgegebenen Anforderungen entspricht, an den Absender zurückgeschickt. Die in Klausel 10.1 angeführten Zahlungsbedingungen gelten erst ab dem Zeitpunkt, an dem bei Canon eine dieser Klausel 10.2 entsprechende Rechnung eingeht.
- 10.3 Canon ist berechtigt, alle Beträge, die der Lieferant Canon aus dem Vertrag oder auf einer anderen Rechtsgrundlage schuldet, gegen den Preis, einschliesslich geltender zu zahlender MwSt, zu verrechnen.
- 10.4 Zahlungen seitens Canon erfolgen unbeschadet sonstiger Rechte, die von ihm gegenüber dem Lieferanten bestehen könnten.
- 10.5 Canon ist berechtigt, jederzeit die vom Lieferanten geschickten Rechnungen sowie die Rechnungen und alle sonstigen zugrunde liegenden Dokumente Dritter zu überprüfen, derer sich der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags bedient, um festzustellen, ob sie korrekt sind oder nicht. Diese Aufgabe wird von folgenden Personen (nach alleinigem Ermessen von Canon) wahrgenommen: a) Mitarbeitern von Canon; b) interne Revisoren von Canon; oder c) einem zertifizierten, externen Buchprüfer, der von Canon bestellt wird. Der Lieferant lässt den oben angeführten Personen alle Daten und Informationen zukommen, die diese eventuell anfordern. Die Überprüfung der Rechnung hat vertraulich zu erfolgen. Die für die Prüfung verantwortliche Person informiert beide Parteien so bald wie möglich nach Abschluss der Prüfung über deren Ergebnis. Canon ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen für die Dauer der Prüfung aufzuschieben. Canon nimmt dieses Recht nur dann in Anspruch, wenn hinreichende Zweifel an der Korrektheit der jeweiligen Rechnungen bestehen. Auch wenn die Zahlungsbedingungen aufgrund einer vermeintlichen Ungenauigkeit einer Rechnung nicht eingehalten werden, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferung der Produkte und/oder Erbringung seiner Dienstleistungen aufzuschieben oder zu stornieren. Die Kosten der Finanzüberprüfung werden von Canon getragen, soweit die betreffende Rechnung nicht unkorrekt ist. Wird durch die Prüfung festgestellt, dass Rechnungen unkorrekt sind, werden alle Kosten mit Bezug auf die Prüfung sowie die gesetzlichen Zinsen aufgrund des Zahlungsverzugs vom Lieferanten getragen.

Klausel 11. Zusicherungen und weitere Rechtsmittel

- 11.1 Der Lieferant sichert zu, dass:
- er seine Verpflichtungen professionell und sachverständig und ohne unnötige Verzögerungen erfüllt; und
 - bei der Herstellung der Produkte alle angemessene Kenntnis und Sorgfalt angewendet wurden.
- 11.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte:
- dem Vertrag und den zugesicherten Eigenschaften entsprechen;
 - frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsmängeln sind;
 - eine zufriedenstellende Qualität aufweisen und für jeden von Canon vorgegeben oder dem Lieferanten bekannt gegebenen Zweck geeignet sind;
 - seinen Spezifikationen entsprechen; und
 - allen nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen und staatlichen Regelungen sowie den Sicherheits-, Qualitäts-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen, einschliesslich solcher für soziales und ethisches Verhalten, entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in der relevanten Branche üblich sind.
- 11.3 Der Lieferant sichert zu, dass keine Ansprüche, Forderungen, Pfandrechte, Belastungen, Hindernisse für den Eigentums- oder Rechtsübergang irgend einer Art in Bezug auf die vom Lieferanten an Canon gelieferten Produkte bzw. für Canon erbrachten Dienstleistungen bestehen, welche die Rechte von Canon beeinträchtigen oder in diese eingreifen könnten.
- 11.4 Der Lieferant sichert zu, dass die Dienstleistungen rechtzeitig, kompetent und professionell, in Übereinstimmung mit dem Vertrag sowie allen anwendbaren Service-Levels bzw. Spezifikationen oder Anweisungen und entsprechend den höchsten Standards der jeweiligen Industriebranchen erbracht werden. Dem Lieferant ist bekannt, dass die rechtzeitige, hochwertige Erbringung der Dienstleistungen für Canon von entscheidender Bedeutung ist. Soweit eine Verzögerung bei der Lieferung oder Erbringung absehbar ist, muss Canon unverzüglich benachrichtigt werden.
- 11.5 Bei Lieferungen von Software an Canon sichert der Lieferant neben den Zusicherungen gemäß Klausel 11.1 bis 11.3 zu, dass die Software:
- für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten entsprechend seiner Spezifikationen unterbrechungsfrei weiter funktioniert;
 - frei von Fehlern und Mängeln oder inhärenten, potenziellen Sicherheitsrisiken ist, welche die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten beeinträchtigt;
 - keine Deaktivierungselemente, Viren oder schädlichen Code beinhaltet, der vom Lieferanten in die Software eingebettet wurde; und
 - keine Open Source-Software enthält (oder Teile davon), soweit diese Einbindung nicht schriftlich zwischen Canon und dem Lieferanten vereinbart wurde.
- 11.6 Unbeschadet sonstiger Rechtsmittel ist Canon bei Lieferung von Produkten, die nicht vertragsgemäss sind, berechtigt:
- vom Lieferanten die Reparatur der Produkte oder die Lieferung von Ersatzprodukten zu verlangen, die dem Vertrag entsprechen;
 - nach eigenem Ermessen und unbeachtlich dessen, ob Canon vorher den Lieferanten aufgefordert hatte, die Produkte zu reparieren oder zu ersetzen, den Vertrag aufzulösen und die Zahlung desjenigen Teils des Preises zu verlangen, den Canon für die Produkte bezahlt hatte.
- 11.7 Canon ist berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten und auf seine Kosten eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie bei einer für Canon akzeptablen Bank ausstellen lässt.
- 11.8 Der Lieferant sichert zu, vollumfänglich und unbedingt sowie zeitnah im Hinblick auf Forderungen seitens Canon zu kooperieren, die Canons (interne) Kontrolle und Compliance (-Programme) nach nationalem und/oder internationalem Recht, einschliesslich unter anderem dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act und bestimmten Prüf- oder Buchhaltungsstandards wie zum Beispiel SSAE Nr. 16 oder der Berichtserstellung nach ISAE 3402 betreffen. Nach angemessener Ankündigung seitens Canon ist der Lieferant verpflichtet, Canon alle erforderlichen Informationen, einschliesslich Erklärungen externer Prüfer zu liefern. Der Lieferant trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart wird.
- 11.9 Die Zusicherungen dieser Klausel 11 sind nicht erschöpfend und sind nicht so zu werten, dass sie sonstige gesetzliche Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten oder sonstige Rechte oder Garantien ausschließen, auf die Canon Anspruch haben könnte.

Klausel 12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Alle Rechte an Informationen, Materialien oder sonstigen Dokumenten, die Canon im Rahmen eines Vertrags („**Canon-Material**“) dem Lieferanten zukommen lässt, um es diesem zu

ermöglichen, Canon Produkte zu liefern oder für Canon Dienstleistungen zu erbringen, bleiben Eigentum von Canon oder seinen Lizenzgebern. Vorbehaltlich der Kündigungsbestimmungen aus Klausel 8.4 räumt Canon dem Lieferanten eine beschränkte Lizenz zur Nutzung dieses Canon-Materials zum Zwecke der Lieferung der Produkte an und/oder Erbringung von Dienstleistungen für Canon ein. Diese Lizenz erlischt mit der früheren Beendigung der Dienstleistungen, Lieferung der Produkte oder einer Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten.

- 12.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum beliebiger Art, gehen unabhängig von ihrer Art und vom Schaffungsort einschliesslich unter anderem Rechte an Erfindungen, Patenten, eingetragenen Designs, Designrechten, Datenbankrechten, Urheberrechten und damit verbundenen Rechten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberpersönlichkeitsrechten und Know-how („**IPR**“) an bzw. in Bezug auf die vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags für Canon entwickelten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, gehen sofort in das Eigentum von Canon über, und der Lieferant tritt hiermit alle zukünftigen IPR an den Produkten und/oder Dienstleistungen an Canon ab. Soweit die Produkte und/oder Dienstleistungen Drittmateriale oder für den Lieferanten bestehende IPR wie beispielsweise Software, Bilder, Design oder andere Dokumente von Drittanbietern beinhalten, beschafft der Lieferant für Canon und seine Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften, Vertriebspartner und Kunden die Lizenzen, auf die in Klausel 12.5 unten Bezug genommen wird. Der Lieferant erstellt alle Dokumente, Urkunden oder Unterlagen, oder veranlasst deren Erstellung, mit denen IPR und Rechte an geistigem Eigentum an den Produkten und/oder Dienstleistungen auf Canon übertragen werden.
- 12.3 Der Lieferant sichert zu, dass alle Produkte und/oder Dienstleistungen ursprünglich bei ihm entwickelt und/oder rechtmässig an ihn geliefert wurden, und er keine Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant hält Canon jederzeit hiernach gegen alle Verluste, Schäden, Kosten, Haftungen oder Aufwendungen (einschliesslich Anwaltsgebühren auf Vollkostenbasis) sowie alle Forderungen Dritter aus einer mutmasslichen Verletzung solcher Rechte Dritte sowie gegen alle vergleichbaren Forderungen aus Know-how, unlauterem Wettbewerb oder dergleichen schadlos. Canon behält die volle Verfahrenskontrolle, einschliesslich bei Vergleichsverhandlungen, und der Lieferant erbringt alle von Canon verlangte Unterstützung.
- 12.4 Bei Vorbringen einer solchen Klage, oder könnte dies nach vernünftiger Auffassung seitens Canon eintreten, verschafft der Lieferant Canon auf eigene Kosten entweder das Recht zur Fortsetzung der Nutzung und Verwertung der Produkte und/oder Dienstleistungen, oder ersetzt oder verändert die Produkte und/oder Dienstleistungen so, dass sie keine Rechte verletzen, jedoch den von Canon abgenommenen Produkten und/oder Dienstleistungen im Wesentlichen entsprechen.
- 12.5 Ist der Lieferant im Falle von Drittmateriale, einschliesslich u. a. Software von Drittanbietern, bestehenden Rechten an geistigem Eigentum, Bildern, Designs oder sonstigen Materialien des Lieferanten nicht in der Lage, die Rechte an geistigem Eigentum an solchem Drittmateriale aufgrund der Rechte Dritter an Canon zu übertragen, räumt der Lieferant hiermit, oder verschafft gegebenenfalls Canon, seinen Führungskräften, Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften, deren Vertriebspartnern und Kunden eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweit geltende, tantiemefreie Lizenz zur unbeschränkten Nutzung solcher Software ein. Der Lieferant sichert zu, dass (i) er berechtigt ist, eine solche Lizenz einzuräumen, (ii) die Nutzung solcher Drittmaterials durch Canon, seine Führungskräfte, Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften, deren Vertriebspartner und Kunden keine Rechte solcher Dritten verletzt, und (iii) solche Dritten auf (eventuelle) Immaterialgüterrechte verzichtet haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten bedeutet „bestehende Rechte an geistigem Eigentum des Lieferanten“ solche IPR, die zu diesem Zeitpunkt und nicht als Folge eines Vertrags bestehen oder unabhängig geschaffen werden.

Klausel 13. Weitere Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen

- 13.1 Erbringt der Lieferant für Canon Dienstleistungen, kommen folgende weitere Bedingungen zur Anwendung. Zur Vermeidung von Unklarheiten gelten diese Bedingungen für Dienstleistungen, die vor Ort bei Canon sowie für solche, die (virtuell) von einem anderen Standort aus bei Verbindung zum Canon IT-Netzwerk erbracht werden.
- 13.2 Während der Laufzeit, in der die Dienstleistungen erbracht werden, erfüllen die Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater des Lieferanten („**Personal**“) zum Zeitpunkt der Erbringung und danach fortlaufend die besonderen Anforderungen von Canon sowie, sollten solche Anforderungen nicht bestehen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Fähigkeiten und Fachkompetenz, die in der jeweiligen Industriebranche gelten.

- Ist das Personal des Lieferanten nach Ansicht von Canon unzureichend qualifiziert, ist Canon berechtigt zu verlangen, dieses Personal zu entfernen, und ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen, wobei die Bestimmungen der Klauseln 11 und 17 zu berücksichtigen sind.
- 13.3 Der Lieferant sorgt für alle Materialien und Geräte, einschliesslich Werkzeuge, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.
- 13.4 Canon ist berechtigt, Materialien und Geräte, die vom Lieferanten für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden sollen, zu inspizieren und Personal zu identifizieren, dass mit der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten betraut ist. Der Lieferant stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich durch international anerkannte Identitätspapiere auszuweisen.
- 13.5 Werden Materialien und Geräte, die vom Lieferanten für die Erfüllung des Vertrags verwendet werden sollen, bei der Inspektion von Canon ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für Ersatz der abgelehnten Materialien und Geräte zu sorgen.
- 13.6 Sollen Dienstleistungen bei Canon erbracht werden, macht sich der Lieferant mit den Umständen auf dem Gelände von Canon vertraut, wo die Dienstleistungen erbracht werden sollen, und die sich auf die Erfüllung des Vertrags auswirken können. Kosten, die aufgrund von Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags entstehen und durch die oben dargelegten Umstände hervorgerufen werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, insofern diese Umstände im Verlauf der oben angeführten Inspektion vom Lieferanten feststellbar gewesen sein könnten.
- 13.7 Canon ist berechtigt, das Personal des Lieferanten bei dessen Aufenthalt auf Gelände von Canon mit den erforderlichen Zugangsberechtigungen entsprechend den geltenden Canon-Richtlinien zu versorgen.
- 13.8 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die seines Personals auf Canon-Gelände den ungestörten Fortschritt der Arbeiten von Canon und Dritten nicht behindert.
- 13.9 Der Lieferant und sein Personal machen sich mit dem Inhalt der Regeln und Richtlinien vertraut, die auf Canon-Gelände gelten, hierzu zählen solche wie zu (IT)-Sicherheit, allgemeinem Verhalten, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, und befolgen diese Vorgaben. Canon ist berechtigt, sich einzelne Compliance-Erklärungen vom Personal des Lieferanten und Dritten, die vom Lieferanten (mit Zustimmung seitens Canon) für die Erfüllung des Vertrags herangezogen werden, unterschreiben zu lassen.
- 13.10 Der Lieferant ist allein für die Bezahlung aller Vergütungen, die er seinem Personal zu zahlen hat, sowie für die Zahlung tätigkeitsbezogener Steuern, Sozialabgaben und MwSt an die jeweiligen Behörden verantwortlich. Der Lieferant hält Canon jederzeit vollumfänglich gegen alle Forderungen schadlos, die Dritte (einschliesslich des Personals) in Bezug auf eine nicht oder unkorrekt erfolgte Bezahlung solcher Vergütungen, Steuern oder sonstigen Abgaben stellen.
- 13.11 Soweit zutreffend, stellt der Lieferant sicher, dass sein Personal, das auf Canon-Gelände arbeitet, im Besitz beruflicher Befähigungsnachweise, gültiger Arbeitsgenehmigungen, Aufenthaltserlaubnisse und sonstig relevanter Genehmigungen oder Zulassungen sind.

Klausel 14. Vertraulichkeit

- 14.1 Zum Zwecke dieser Klausel bedeutet der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ alle Informationen vertraulicher Art, die Canon dem Lieferanten gegenüber in schriftlicher oder mündlicher Form offen legt, und die zu einem beliebigen Zeitpunkt als vertraulich bezeichnet wurden oder aufgrund ihrer Art oder unter den Umständen ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich betrachtet werden sollten. Zu vertraulichen Informationen zählen Canon-Materialien; sie bleiben zeitlich unbeschränkt Eigentum von Canon und sind auf erstes Verlangen von Canon zurückzugeben.
- 14.2 Der Lieferant legt keine vertraulichen Informationen offen, es sei denn, es handelt sich um (i) Dritte, die schriftlich von Canon autorisiert wurden; oder (ii) seine Führungskräfte oder Mitarbeiter, die solche vertraulichen Informationen in Zusammenhang mit dem Vertrag kennen müssen; Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant sicherstellt, dass solche Dritten, Führungskräfte und Mitarbeiter die Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Rückgabe von Materialien akzeptieren, die nicht weniger streng sind als die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen (unbeachtlich, ob solche Personen weiterhin als Führungskräfte oder Mitarbeiter des Lieferanten tätig sind oder nicht).
- 14.3 Der Lieferant verwendet vertrauliche Informationen für keine anderen Zwecke als die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag.
- 14.4 Der Lieferant unternimmt alle erforderlichen Schritte, um vertrauliche Informationen gegen eine unbefugte Offenlegung oder Nutzung zu schützen, und benachrichtigt Canon umgehend über alle unbefugten Offenlegungen oder Nutzungen vertraulicher Informationen, und ergreift alle Massnahmen, die

- Canon vernünftigerweise verlangt, um eine weitere unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser Informationen zu verhindern.
- 14.5 Die in dieser Klausel 14 dargelegte Verpflichtung gilt nicht bis zu dem Masse, jedoch nur bis zu dem Masse, da vertrauliche Informationen:
- (a) ohne Verschulden des Lieferanten an die Öffentlichkeit gelangen;
 - (b) nach geltenden Gesetzen, Vorschriften oder behördlichen Verordnungen offen gelegt werden müssen. Vor einer Offenlegung informiert der Lieferant Canon über eine solche Offenlegung, welche vertraulichen Informationen betroffen sind und in welchem Masse sie offengelegt werden, und kooperiert mit Canon zur Erlangung einer möglichst umfassenden Schutzanordnung oder -massnahme.
- 14.6 Canon ist berechtigt, sich gegebenenfalls Vertraulichkeitserklärungen vom Personal des Lieferanten und Dritten unterschreiben zu lassen, die mit der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten befasst sind.

Klausel 15. Abtretung, Untervergabe

- 15.1 Der Lieferant tritt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder vollständig, noch teilweise ohne vorherige, schriftliche Zustimmung seitens Canon an Dritte (einschliesslich verbundener Unternehmen des Lieferanten) ab.
- 15.2 Der Lieferant darf die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung seitens Canon weder ganz, noch teilweise an Dritte (einschliesslich verbundene Unternehmen des Lieferanten) abtreten, die nicht unbillig verweigert werden darf. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant seinen Subunternehmern Verpflichtungen auferlegt hat, die mit denen vergleichbar sind, die dem Lieferanten im Vertrag auferlegt werden, wobei der Lieferant für das Tun und Unterlassen seiner Subunternehmer bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet, als ob dies ein Tun oder Unterlassen des Lieferanten selbst wären.
- 15.3 In dringenden Fällen, und/oder wenn nach Beratung mit dem Lieferanten vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, zu spät oder nicht korrekt erfüllen wird, ist Canon berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise, auf eigene Rechnung und Gefahr, kostenfrei für Canon an einen Dritten untervergift. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag und gilt unbeschadet sonstiger Rechte, die Canon aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Lieferanten und/oder Dritten entstehen.
- 15.4 In dringenden Fällen, und/oder wenn nach Beratung mit dem Lieferanten vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, zu spät oder nicht korrekt erfüllen wird, ist Canon ebenfalls berechtigt, nach Wahl, die Verpflichtungen des Lieferanten selbst zu erfüllen.

Klausel 16. Genehmigungen und Verzichtserklärungen

- 16.1 Alle Genehmigungen oder Erlaubnisse, die Canon dem Lieferanten für etwas einräumt, auf das in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, entbinden den Lieferanten nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag. Canon ist berechtigt, Genehmigungen oder Erlaubnisse mit Bedingungen zu verknüpfen.
- 16.2 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Vorrechts hieraus seitens Canon gilt nicht als Verzicht darauf, oder schliesst eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Vorrechts die Durchsetzung sonstiger Rechte, Befugnisse oder Vorrechte aus, oder gilt der Verzicht im Falle der Verletzung einer Bestimmung hieraus als Verzicht auf die Bestimmung selbst. Verzichtserklärungen bedürfen, um rechtskräftig zu sein, der Schriftform.

Klausel 17. Haftung

- 17.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang gegenüber Canon und Unternehmen der Canon-Gruppe für alle Verluste, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Aufwendungen (einschliesslich Anwaltsgebühren auf Vollkostenbasis) sowie alle Forderungen Dritter auf Grundlage von oder resultierend aus Verletzungen des Vertrags oder aus unerlaubter Handlung (einschliesslich u. a. Fahrlässigkeit) durch den Lieferanten, sein Personal und Dritte, die vom Lieferanten in Verbindung mit dem Vertrag herangezogen wurden.
- 17.2 Der Lieferant versichert sich angemessen gegen Haftung im Sinn dieser Klausel und räumt Canon, soweit erforderlich, das Recht auf Prüfung der Police ein.
- 17.3 Die Haftung seitens Canon ist, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Canon, in jedem Fall auf die Beträge beschränkt, die von Canon für die Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags, im Zuge dessen die Haftung entstanden war, bezahlt wurden. Canon haftet keinesfalls nach irgend einer Haftungstheorie für indirekten, beiläufig entstanden, besonderen, in der Folge entstandenen Schaden oder auf Strafe einschliessenden Schadensersatz, was

unbeschränkt Schadenersatz für entgangenen Gewinn, entgangene Umsätze, Geschäftschancen, Image- oder Datenverluste einschliesst, selbst wenn Canon auf die Möglichkeit des Eintreffens solcher Schäden hingewiesen wurde.

Klausel 18. Höhere Gewalt

- 18.1 Keine der Parteien haftet für Verzug oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag: (i) falls und in dem Masse, dass der Verzug oder die Verzögerung direkt oder indirekt durch Brände, Überschwemmungen, Naturphänomene, höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Terrorismus oder zivile Unruhen oder sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die sich der Kontrolle der Partei entziehen; und (ii) soweit die nicht erfüllende Partei kein Verschulden trifft und der Verzug oder die Verzögerung auch bei angemessenen Vorsichtsmassnahmen nicht hätte vermieden werden können. Unbeschadet der Rechte Canons, einschliesslich des Rechts zur (teilweisen) Kündigung des Vertrags im Sinne von Klausel 8 bei einem Fall höherer Gewalt wie oben dargelegt, ist die nicht erfüllende Partei von der weiteren Erfüllung befreit, so lange solche Umstände vorherrschen und die Partei wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, die Erfüllung fortzusetzen. Jede Partei, die sich in dieser Form in Verzug befindet, benachrichtigt umgehend die andere, sobald sie von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erhält, und beschreibt die Umstände, die zu der Verzögerung oder dem Verzug geführt hatten.
- 18.2 Ist der Lieferant nicht in der Lage, seinen Pflichten aus dem Vertrag innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nachzukommen, kann Canon, nach eigenem Ermessen: (i) jeden Teil des Vertrags kündigen, der von der Nichterfüllung betroffen ist, wobei die Bezahlung entsprechend angepasst wird; oder (ii) den Vertrag ohne weitere Verpflichtung für Canon zu dem von Canon in einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten angegebenen Datum kündigen. Der Lieferant hat in Folge eines Falls höherer Gewalt keinen Anspruch auf weitere Zahlungen von Canon.
- 18.3 Die Nichterfüllung Dritter, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags herangezogen werden, wird nicht als Fall höherer Gewalt betrachtet. Streiks oder Arbeitskräftemängel (soweit solche Arbeitskämpfmassnahmen gegen den Lieferanten oder seine Konzerngesellschaften oder Subunternehmer ergriffen werden) werden nicht als Fälle höherer Gewalt betrachtet. Eine nicht erfüllende Partei ist verpflichtet, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Erbringung seiner Leistungen fortzusetzen oder die Auswirkungen seiner Nichterfüllung unbeschadet des Falls höherer Gewalt zu mildern.

Klausel 19. Nachhaltigkeit, Verhaltenskodex für Lieferanten

- 19.1 Der Lieferant liefert Canon auf Wunsch adäquate und genaue Informationen in der/den passenden europäischen Sprache/n über ihre Produkte und Dienstleistungen und hat umfassend den Umweltschutz-, Sozial- und Unternehmensführungsanforderungen nach geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetzen, Regeln, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, einschliesslich u. a. der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung („ChemRRV“) und Chemikalien-Verordnung („ChemV“) und Richtlinie 94/62/EG zu Verpackungen und Verpackungsabfällen („Verpackungsrichtlinie“) zu entsprechen. Der Lieferant kooperiert uneingeschränkt, und bindet bei Bedarf seine Lieferkette ein, bei Lieferantenumfragen, Programmen und Audits, die von Canon von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, und/oder bei Standards zur umweltorientierten Beschaffung, die Canon dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitteilt. Der Lieferant erbringt auf Verlangen von Canon Belege für die Mitwirkung an den Lieferantenumfragen von Canon. Der Lieferant sichert zu, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon zu befolgen, der hier als Anhang 1 („Verhaltenskodex für Lieferanten“) beigefügt ist.
- 19.2 Der Lieferant sichert zu, dass alle Produkte den in Klausel 19.1 oben angeführten Anforderungen entsprechen und die angemessenen Erwartungen des Marktes bezüglich ihrer Nachhaltigkeitsleistung erfüllen. Der Lieferant hält Canon für alle Verluste, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschliesslich Anwaltsgebühren auf Vollkostenbasis) sowie alle Forderungen Dritter auf Grundlage der Verletzung der Chamorro, der Verpackungsrichtlinie, der Chem. oder sonstig relevanter Umweltschutz-, Sozial- und Verfahrensteuerungsanforderungen schadlos.
- 19.3 Falls der Lieferant oder seine Produkte, die er Canon liefert, gegen Gesetze oder Regelungen oder gegen Canon-Standards oder den Verhaltenskodex für Lieferanten verstossen, oder im Falle eines gravierenden Verstosses gegen Sozial- oder Umweltschutzbestimmungen durch den Lieferanten, die zu einer Untersuchung durch Canon oder Dritte führen, benachrichtigt der Lieferant Canon unverzüglich hierüber. Weiterhin leitet er entsprechende Massnahmen ein, um eine solche Nichtkonformität oder einen solchen Vorfall zu beheben, und bemüht sich nach besten Kräften, um die Wiederholung

einer solchen Nichtkonformität oder eines solchen Vorfalls zu verhindern, und entspricht allen Untersuchungen oder Tests, die von Canon oder den zuständigen Behörden verlangt werden.

- 19.4 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon und geht keine Geschäftsbeziehungen ein, die den Ruf von Canon oder einem Unternehmen der Canon-Gruppe schädigen könnten, z. B. durch den Abschluss von Geschäften, die gegen international akzeptierte Standards über Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Korruption verstossen, oder die mit Rechtssubjekten und/oder Personen verknüpft sind, gegen die sich finanzielle Sanktionen der EU oder anderer Behörden richten. Der Lieferant stimmt zu, die Grundsätze der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und der ILO-Konvention zu wahren.
- 19.5 Der Lieferant sichert zu und erklärt,
- keine Form von Bestechlichkeit oder Korruption zu dulden oder sich daran in irgendeiner Weise zu beteiligen. Weder der Lieferant, noch seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter, Führungskräfte oder Dritte, die für sie tätig werden, haben unzulässige finanzielle oder sonstige Vorteile irgendeiner Art angeboten, erhalten, verlangt, gefordert, angenommen oder solchen zugestimmt (oder haben angedeutet oder einfließen lassen, man werde oder würde irgendwann in der Zukunft solches tun), die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag oder einem sonstigen Vertrag zwischen den Parteien (oder verbundenen Parteien) in Zusammenhang stehen.
 - zu jeder Zeit während der Laufzeit des Vertrags der jeweils neuesten Version von Teil II der von der Internationalen Handelskammer festgelegten Verhaltensrichtlinie zur Bekämpfung der Korruption, die durch Bezugnahme in diese Geschäftsbedingungen aufgenommen sind, als würden sie hier vollumfänglich angeführt, zu entsprechen und sicherzustellen, dass seine Subunternehmer, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Führungskräfte ebenso handeln. Der Lieferant verfügt bereits oder in Zukunft über ein Programm zur Verhinderung von Korruption in seiner Organisation; und
 - Canon und die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine Verletzung dieser Klausel 19.5 vermutet oder Kenntnis von einer solchen erlangt. Der Lieferant reagiert umgehend auf Anfragen von Canon zu tatsächlichen, möglichen oder mutmasslichen Verletzungen dieser Klausel 19.5, und der Lieferant kooperiert bei jeder Untersuchung und erlaubt Canon, die Bücher, Unterlagen und sonstig relevante Dokumente in Zusammenhang mit der Verletzung zu prüfen.

Klausel 20. Datenschutz

- 20.1 Der Lieferant:
- befolgt alle Datenschutzgesetze und -vorschriften, die zur gegebener Zeit in Kraft sind und für Canon, den Lieferanten, die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen und deren Nutzung durch Canon gelten;
 - unternimmt, veranlasst oder genehmigt nichts, was eine Verletzung derselben durch Canon hervorrufen oder auf andere Weise zu einer Verletzung durch Canon führen könnte;
 - ergreift angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um alle personenbezogenen Daten gegen eine nicht genehmigte oder ungesetzliche Verarbeitung und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Canon ist berechtigt, diese organisatorischen und technischen Massnahmen innerhalb der Organisation des Lieferanten jederzeit zu überprüfen;
 - bearbeitet personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erfüllung der Lieferantpflichten aus diesem Vertrag oder wie schriftlich von Canon angewiesen;
 - transferiert personenbezogenen Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) und der Schweiz heraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Canon und nur vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die in angemessener Weise von Canon festgelegt wurden.
- 20.2 Der Lieferant löscht oder zerstört nach Beendigung des Vertrags sicher alle Aufzeichnungen oder Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten.
- 20.3 Der Lieferant hält Canon gegen alle Forderungen Dritter schadlos, die aus einer unrechtmässigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten und/oder für ihn oder auf seine Anweisung hin oder in Abweichung von Canons Anweisungen entstehen.

Klausel 21. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Klauseln für ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar befunden werden, so wirkt sich die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer solchen Klausel (oder eines ihrer Bestandteile) nicht auf andere Klauseln (oder andere Teile der Klausel, die zusammen mit den

ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestandteile der Klausel bilden) aus, wobei alle Klauseln (und deren Bestandteile), die von einer solchen Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht betroffen sind, vollumfänglich wirksam und in Kraft bleiben.

Klausel 22. Ausfuhrkontrollvorschriften

Der Lieferant sichert zu, dass die Dienstleistungen und/oder Produkte und deren Erbringung bzw. Lieferung allen relevanten Ausfuhrkontrollvorschriften, Zoll- und Aussenhandelsbestimmungen der USA, der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

Klausel 23. Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 23.1 Diese Geschäftsbedingungen sowie alle Verträge, für die sie zur Anwendung kommen, unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht.
- 23.2 Die Anwendbarkeit der Wiener Handelskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenverkehr aus 1980) ist ausgeschlossen.
- 23.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien (einschliesslich solcher, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden), die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder eines der Verträge entstehen, sind durch Zürich 1 zu entscheiden.

Klausel 24. Übersetzung

Diese Geschäftsbedingungen sind sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch verfügbar. Bei unterschiedlichen Auslegungen oder Erklärungen dieser Geschäftsbedingungen hat immer die englische Version Vorrang. Datum 20-05-2015 *Archiviert im Internet der Canon (Schweiz) AG unter:*
http://de.canon.ch/About_us/About_Canon/conditions-of-purchase.aspx

Anhang 1 Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon („Kodex“) wird von Canon EMEA aufgestellt, um die Geschäftsverbindung zwischen Canon und seinen Lieferanten auf eine Grundlage aus Vertrauen, Teamwork, Ehrlichkeit und gegenseitigem Respekt aufzubauen. Canon erwartet von all unseren Lieferanten, nach denselben Grundsätzen zu handeln.

Canon glaubt an und unterstützt die Grundsätze der Internationalen Charta der Menschenrechte¹, der Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) und anderer, relevanter internationaler Vereinbarungen und Übereinkünfte. Canon bittet Sie („Lieferant“) als Partner um Ihre Verpflichtung, die spezifischen Verhaltensstandards zu befolgen, die nachfolgend als Mindestanforderungen angeführt sind.

Der Lieferant bestätigt und erklärt, diesem Kodex zu entsprechen, und dass eine Nichtbefolgung des Kodex (auch) eine wesentliche Verletzung des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vertrags, der Kauf- und sonstigen Geschäftsbedingungen darstellt, die zwischen Canon und dem Lieferanten zur Anwendung kommen. Bei einer solchen Nichtbefolgung ist Canon, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel berechtigt, die Partnerschaft unverzüglich zu beenden.

1. Beseitigung von Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass Zwangsarbeit weder genutzt, noch unterstützt wird. Zwangsarbeit kann unterschiedliche Formen haben, einschliesslich Schuldknechtschaft, Menschenhandel und andere Formen moderner Sklaverei. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C29 Zwangsarbeit;
- ILO C105 Abschaffung von Zwangsarbeit.

2. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nach der Definition der ILO- und UN-Konventionen nicht zulässig. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C138 Mindestalter;
- ILO C182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit.

3. Beseitigung von Diskriminierung

Canon wahrt die Grundsätze gegen Diskriminierung aufgrund von Ethik, Geschlecht, Religion, sozialem Hintergrund, Behinderung, politischer Meinung oder sexueller Orientierung, und ermutigt den Lieferanten, diese Grundsätze ebenfalls zu wahren. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C111 Diskriminierung;
- ILO C159 Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung (behinderte Menschen);
- ILO C169 Indigene und Stammesvölker.

4. Angemessene Vergütung

Der Lieferant zahlt jedem Beschäftigten² mindestens den Mindestlohn bzw. den üblichen Branchenlohn im Land der tatsächlichen Beschäftigung, je nachdem, welcher höher ist, lässt jedem für jeden Zahlungszeitraum eine klare, schriftliche Abrechnung zukommen und bringt keine Abzüge als Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung. Die Wochenarbeitszeit darf die gesetzlichen Höchstwerte nicht überschreiten. Löhne sind rechtzeitig und vollständig direkt an den Mitarbeiter zu zahlen. Das geringste, akzeptable Gehaltsniveau ist der gesetzliche Mindestlohn nach nationalem Recht. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C100 Gleiche Bezahlung für Männer und Frauen;
- ILO C106 Wöchentliche arbeitsfreie Zeiten;
- ILO C131 Festlegung von Mindestlöhnen.

5. Arbeitszeit / Überstunden.

Der Lieferant hält die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten ein und ordnet Überstunden nur an, wenn jeder Mitarbeiter entsprechend örtlich geltendem Recht voll vergütet wird. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist jeder darüber in Kenntnis zu setzen, ob angeordnete Überstunden Bedingung für die Beschäftigung sind. Als Mindestanforderung gilt folgende Empfehlung:

- ILO R116: Arbeitszeit.

6. Versorgungsleistungen

Der Lieferant lässt jedem Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsleistungen zukommen. Versorgungsleistungen

gestalten sich je nach Land unterschiedlich, können jedoch folgende Elemente enthalten: Mahlzeiten oder Essensgeld; Transport oder Wegegeld; Gesundheitsfürsorge; Kinderbetreuung; Notfall-Schwangerschafts- oder Genesungsurlaub; Urlaub, Abwesenheitstage für religiöse Zwecke, in Todesfällen oder Erholungsurlaub; dazu Sozialabgaben und für andere Versicherungen wie Lebens-, Kranken- und Arbeitsunfallversicherung. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C102 Sozialversicherung (Mindeststandards);
- ILO C118 Gleichheit von Sozialversicherungsleistungen;
- ILO C121 Leistungen im Beschäftigungsverhältnis - Unfall;
- ILO C183 Mutterschutz.

7. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

In Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt oder in Entwicklung befindlich ist, stellt der Lieferant sicher, dass Mitarbeiter sich mit der Unternehmensleitung treffen können, um Gehälter und Arbeitsbedingungen zu besprechen, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C87 Vereinigungsfreiheit;
- ILO C98 Organisationsrecht und Tarifverhandlungen.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant sorgt für seine Mitarbeiter für eine sichere Arbeitsumgebung, die internationalen Standards sowie allen geltenden lokalen Umweltschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entspricht. Der Lieferant sorgt kostenlos für geeignete Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, Schulungen und erforderliche technische Schutzmassnahmen und -ausrüstungen zur Begrenzung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz. Alle Mitarbeiter haben Zugang zu geeigneter Sicherheitsausrüstung und nutzen diese. Tätigkeiten des Lieferanten, die sich möglicherweise negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken, werden vor der Freisetzung von Substanzen in die Umgebung entsprechend verwaltet, gemessen, kontrolliert und behandelt. Der Lieferant stellt sicher, dass Systeme eingerichtet sind, mit denen versehentliches Verschütten und Freisetzen von Substanzen verhindert oder begrenzt werden. Als Mindestanforderungen gelten folgendes Übereinkommen und folgende Empfehlung:

- ILO C155 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- ILO R164 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

9. Umweltschutz

Der Lieferant bemüht sich, den Verbrauch von Energie und Ressourcen sowie von Müll und Emissionen in die Atmosphäre, den Boden und das Wasser zu senken. Chemikalien werden auf eine Art und Weise gehandhabt, die für Menschen und die Umgebung sicher ist.

Der Lieferant verfügt über Systeme, die eine sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Aufbereitung, Wiederverwertung von Materialien bzw. die Verwaltung von Abfällen, Luftemissionen und der Abwasseraustragung gewährleistet.

Es wird erwartet, dass der Lieferant natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Stromquellen, Rohmaterialien) sparsam verwendet. Beeinträchtigungen der Umwelt und des Klimas werden an ihrem Ausgangsort oder durch eine entsprechende Verfahrensänderung minimiert oder so weit wie möglich eliminiert. Hierzu zählen u. a. der Austausch von Altmaterialien, die Erhaltung von Ressourcen, Recycling und Wiederverwertung.

Soweit relevant, entspricht der Lieferant dem Ansatz Canons der umweltorientierten Beschaffung und damit verbundenen Fragebögen und Audits, und setzt diesen Ansatz bei seiner eigenen Lieferkette um. Weitere Informationen zu diesem Ansatz finden Sie unter <http://www.canon.com/procurement/green.html>

10. Gute Unternehmensführung (Good Governance)

Canon verfolgt eine Politik der Null-Toleranz gegenüber Korruption und Bestechlichkeit und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Dies gilt für alle Geschäfte und Transaktionen in allen Ländern, in denen der Lieferant oder seine Tochtergesellschaften und Geschäftspartner tätig sein.

Canon erwartet, dass seine Lieferanten sich an den konsolidierten Kodex zur Praxis der Werbe- und Marketingkommunikation (Internationale Handelskammer) halten und nur eine reelle, ethisch einwandfreie und verantwortungsbewusste Werbung betreiben.

Der Lieferant sollte Geschäfte fair, aufrichtig und transparent bewerben und bewährte Geschäftspraktiken wie die Anzeige von Verdachtsfällen und eigene Unternehmensrichtlinien zur Unternehmensführung verfolgen.

11. Managementsystem und Dokumentation.

Der Lieferant stellt sicher, dass er Managementsysteme implementiert hat, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze zu erleichtern und fortlaufende Verbesserungen in seinen Abläufen wie den in diesem Kodex angeführten Elementen zu fördern. Hierzu zählen die Mitteilung der Kriterien an ihre Lieferkette, die Umsetzung von Mechanismen zur

¹ Hierzu zählen die [Allgemeine Menschenrechtserklärung](#) (verabschiedet in 1948), der [Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) (1966) mit seinen beiden Fakultativprotokollen sowie der [Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) (1966).

² Eine beschäftigte Person ist jede Art von Lohnempfänger, darin eingeschlossen Mitarbeiter, befristet beschäftigte Personen, Arbeitnehmer oder freiberuflich tätige Personen.

Identifizierung, Bestimmung und den Umgang mit Risiken in allen von diesem Kodex berücksichtigten Bereichen sowie rechtlicher Anforderungen.

Der Lieferant pflegt alle Dokumentationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass er die Prinzipien und Werte dieses Kodex teilt, und um deren Einhaltung zu belegen. Er stimmt weiterhin zu, Canon oder seinem benannten Auditor diese Dokumente auf Anfrage zur Inspektion zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich einverstanden, sich allen erforderlichen Untersuchungen, Audits oder Inspektionen durch Canon oder die zuständigen Behörden zu fügen.

12. Schulungen und Kompetenzen

Der Lieferant sorgt für die Einrichtung oder den Aufbau geeigneter Schulungen, die es Managern und Mitarbeitern ermöglichen, ein adäquates Wissen und Verständnis des Kodex zu erlangen.

1. März 2013.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon kann auch separat über http://www.canon-europe.com/about_us/coc/cenv/en abgerufen werden.